

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stubbendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„ Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

a) 0,22 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke)	= 0,5 BE	= 3,95 Euro
b) 0,22 ha Verkehrsfläche, Straße	= 0,5 BE	= 3,95 Euro
c) 0,33 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	= 0,5 BE	= 3,95 Euro
d) 0,66 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	= 0,5 BE	= 3,95 Euro
e) 0,66 ha Wasserfläche	= 0,5 BE	= 3,95 Euro
f) 0,66 ha Öd-/Unland	= 0,5 BE	= 3,95 Euro

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 BE bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.“

In § 6 S. 2 wird die Angabe „ bis zu 10.000,- DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stubbendorf, den 14.12.01


Albrecht
Bürgermeister

